



Verein Bandkeramisches Aktionsmuseum e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Verein Bandkeramisches Aktionsmuseum e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz am Institut für Vor- und Frühgeschichte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Mainz. Dort ist auch der Sitz der Geschäftsleitung.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Aufgabe des Vereins ist die Darstellung der bandkeramischen Kultur in Europa auf wissenschaftlicher Grundlage. Dieses geschieht durch Publikationen, Vorträge und Vorführungen, Mitmach-Aktionen sowie experimentelles Lehren und Lernen in Schulen, Vereinen, Museen und anderen Einrichtungen sowie bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen. Der Veranschaulichung dienen in erster Linie die vom Verein hergestellten und erworbenen Rekonstruktionen und Repliken bandkeramischer und sonstiger neolithischer Originalfunde.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, die sich an den Aktionen des Vereins beteiligen wollen und die archäologischen Kenntnisse, die zur Mitwirkung an diesen Aktionen notwendig sind, dem Vorstand nachweisen können.
4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich generell nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.



Verein Bandkeramisches Aktionsmuseum e.V.

Satzung

§ 4

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Umänderungen der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft und umgekehrt) können auf Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand genehmigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5

Beitrag

1. Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schatzmeisters festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag kann am Jahresanfang entweder auf das Vereinskonto überwiesen oder per Lastschrift eingezogen werden. Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
 - e. einem Professor des Instituts für Vor- und Frühgeschichte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nach Möglichkeit des Arbeitsbereiches „Neolithikum“ in der Abteilung Vor- und Frühgeschichte als Schirmherr des Vereins und Verbindung zum Institut
 - f. bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder für spezielle Aufgaben gewählt werden



Satzung

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand gewählt werden kann jedes persönliche Mitglied.
3. Die Vorsitzenden sollten nach Möglichkeit nicht länger als zwei Perioden in derselben Funktion tätig sein.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der übrige Vorstand bis zum Zeitpunkt der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch dessen Funktion.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von den beiden Vorsitzenden vertreten. Jede (r) ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis bei Mitgliederversammlungen sind beide Vorsitzende gleichberechtigt und sollen einvernehmlich die Geschäfte des Vereins leiten.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
7. Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung kann eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie hat insbesondere folgende Aufgaben: Die Jahresberichte einschließlich der Rechnungslegung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, den Vorstand zu entlasten, im Wahljahr den Vorstand zu wählen, über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen, die Kassenprüfer zu wählen.
2. Einmal jährlich wird vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich, in der Regel per E-Mail, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand ruft schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Eine (r) der beiden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
4. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlleiter übertragen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
5. Mitgliederversammlungen und Wahlen können online als reine Video- oder Hybridkonferenz abgehalten werden. Hybridversammlungen mit Wahloptionen sind zulässig.



Verein Bandkeramisches Aktionsmuseum e.V.

Satzung

§ 9

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen statt.
3. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt schriftliche Abstimmung.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag können Gäste vom Vorstand zugelassen werden.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen, und der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht der Kassenprüfer ist im Protokoll festzuhalten.

§ 11

Beurkundung

1. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 13

Auflösung



Verein Bandkeramisches Aktionsmuseum e.V.

Satzung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen zum Zweck der Förderung der Jungsteinzeitforschung zu verwenden.
3. Das Vereinsvermögen ist vom entsprechenden Empfänger ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Förderung und Darstellung archäologischer Forschungen zu verwenden.
4. Über den Empfänger und Verwendungszweck entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2004 in Frankfurt errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 25.01.2005, vom 19.01.2011 und vom 17.12.2022 geändert.